



**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer kirchlicher Gesetze (Beilage 58)**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 9. März 2018**

Sehr geehrte Präsidentin,  
verehrte Synodale,

wenn ich persönlich an den vorliegenden Entwurf einer neuen Taufagende denke, dann fallen mir als Mitglied der Liturgischen Kommission in erster Linie viele zähe Sitzungen ein. Wir als Mitglieder der Liturgischen Kommission dienen dabei eher als Ideengeber, weniger als belastbare Mitarbeiter. Deshalb gebührt der Dank für die geleistete Arbeit in erster Linie Kirchenrat Frank Dr. Zeeb und seiner auch nervlich äußerst belastbaren Mitarbeiterin Eva Peller.

Lassen Sie mich neu ansetzen: Wenn eine Landeskirche sich auf den Weg macht, ihre Taufe neu zu ordnen, dann zucken die einen mit den Schultern „ja und?“ und den anderen tritt der Angstschweiß auf die Stirn („s kommt selten ebbs Bessers nach“).

Mit der Taufagende 2018 ist der Landeskirche gelungen, manches neu zu ermöglichen und durch die Modularisierung der Taufagende die Wiedererkennbarkeit unserer Taufe in den unterschiedlichsten Kontexten zu gewährleisten. Möglich werden zukünftig neben der Taufe am Taufbecken auch die Immersionstaufe unter freiem Himmel. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen sind zwei gleichgewichtige Möglichkeiten. Auch die Begleitung einer Taufe durch Taufpaten und/oder Taufzeugen oder ohne Paten und Zeugen wird teilweise neu geordnet und eröffnet in einem veränderten gesellschaftlichen Kontext deutlich mehr Freiraum.

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Taufordnung und weiterer kirchlicher Gesetze (Beilage 58) trägt in erster Linie diesen Veränderungen Rechnung. Lassen Sie mich Ihnen nun die Änderung der Taufordnung etwas detaillierter vorstellen. Ich beschränke mich dabei auf inhaltlich relevante Einzelpunkte. Auf ganz grundsätzliche Bedenken oder eher allgemeine Fragestellungen aus der Diskussion wie

- geschlechterneutrale Sprache in Gesetzestexten
- dem Verhältnis von Kinder- zu Erwachsenentaufe allgemein
- etc.

gehe ich an dieser Stelle nicht ein.

Art 1 Ziffer 1 regelt die Möglichkeit, heranwachsende oder erwachsene Täuflinge durch Untertauchen in einem Gewässer der eigenen Pfarchie zu taufen. Da auch dies Diskussionen im Rechtsausschuss ausgelöst hat lassen Sie mich hinzufügen: Hier nicht geregelt wird die Idee des Jugendleiters, einen Jugendlichen während des Mittelmeersegeltorns in der Adria zu taufen. Das wäre eine andere Baustelle. – Dagegen wird an dieser Stelle hinreichend deutlich gemacht, dass auch in der Württembergischen Landeskirche nun nicht das Zeitalter der Wasserbassins in Kirchen angebrochen ist. Anträge an das Baureferat zur Errichtung eines Pools bleiben also zwecklos. Und: Möchte eine Gemeinde Taufen durch Untertauchen ermöglichen, muss sie ihre Gottesdienstord-

nung zuerst entsprechend ändern und der Oberkirchenrat muss sie genehmigen. Wir öffnen also die Türe hin zur Immersionstaufe als eine biblische Form der Taufe, behalten aber die Türklinke fest in der Hand.

Wünschenswert für die Übernahme eines Patenamtes ist ein Mitglied der jeweiligen Gemeinde, einer anderen landeskirchlichen Gemeinde oder einer ACK-Kirche. Mehr als bisher soll jedoch nicht die Kirchengemeindezugehörigkeit der Paten im Blickfeld stehen, sondern deren persönliche Überzeugung. Art 1 Ziffer 7 bringt einen neuen Zungenschlag ins Gespräch mit Kirchenmitgliedern herein, die einer Gemeinde angehören, die Kindertaufe ablehnt. Zukünftig können auch sie Taufpaten werden, wenn sie die Kindertaufe persönlich bejahen und unser Taufverständnis teilen. Das ist im Taufgespräch anzusprechen und zu erfragen. Neben dem Patenamte steht das Zeugenamt. Hier ist keine Kirchenmitgliedschaft notwendig und Zeugen können ins Taufregister als Zeugen aufgenommen werden. Ebenso ist eine Taufe ohne Paten und ohne Taufzeugen möglich, wenn es nicht gelingt, solche zu gewinnen.

Zahlreiche Präzisierungen und redaktionelle Anpassungen runden die Bearbeitung der Taufordnung ab, die dann auch in die Konfirmations- und Bestattungsordnung übernommen werden.

So konnte der Rechtsausschuss dem Vorschlag des Oberkirchenrats fast überall mit überwältigender Mehrheit folgen und empfiehlt der Synode die Annahme des vorliegenden Entwurfs. Also alles gut? – Nun ja „There is one more thing“ pflegte Steve Jobs zu sagen, bevor er die Katze aus dem Sack ließ: Während der Theologische Ausschuss in der Taufagenda, also im Gottesdienstgebrauch der Lutherübersetzung 2017 auch da gefolgt ist, wo ihre Änderungen umstritten sind, hat sich der Rechtsausschuss in seiner Mehrheit dafür eingesetzt, die sprachlich differenziertere Übersetzung der Lutherbibel 1984 in der Präambel beizubehalten.

So lautet nun also die gottesdienstliche Version von Mt. 28,18-20 aus Luther 2017: Darum gehet hin und **lehret** alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und **lehret** sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

die Präambel-Version von Mt. 28,18-20 aus Luther 1984: Darum gehet hin und **machtet zu Jüngern** alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und **lehret** sie halten alles, was ich euch befohlen habe.

Das kann so bleiben. Muss es aber nicht. Die Entscheidung darüber liegt bei der Synode. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert